



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Gesamtarbeitsverträge und Arbeitsmarktaufsicht

BERICHT

Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Management Summary	5
1 Einleitung	6
2 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA).....	6
2.1 Übersicht	6
2.2 Das vereinfachte Abrechnungsverfahren	6
2.3 Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	7
2.4 Verbesserter Informationsaustausch	7
2.5 Einführung spezieller Sanktionen	7
2.6 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane	7
3 Organisation des kantonalen Vollzugs	8
3.1 Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.....	8
3.2 Kanton Aargau.....	8
3.3 Kanton Bern.....	8
3.4 Kanton Basel-Landschaft	9
3.5 Kanton Basel-Stadt.....	9
3.6 Kanton Freiburg.....	9
3.7 Kanton Genf	9
3.8 Kanton Glarus.....	9
3.9 Kanton Graubünden	10
3.10 Kanton Jura	10
3.11 Kanton Luzern	10
3.12 Kanton Neuenburg	10
3.13 Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz	10
3.14 Kanton Schaffhausen	11
3.15 Kanton St. Gallen	11
3.16 Kanton Solothurn.....	11
3.17 Kanton Thurgau.....	11
3.18 Kanton Tessin.....	12
3.19 Kanton Waadt.....	12
3.20 Kanton Wallis.....	12
3.21 Kanton Zug.....	12
3.22 Kanton Zürich	12

4	Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	14
4.1	Übersicht	14
4.2	Zahl der eingesetzten Inspektoren	14
4.3	Anzahl Kontrollen und Anzahl kontrollierte Personen	15
4.3.1	Allgemeines	15
4.3.2	Anzahl Kontrollen.....	16
4.3.3	Anzahl kontrollierte Personen.....	16
4.3.4	Anzahl durchgeführte Kontrollen nach Branchen	17
4.4	Vermutete Verstösse	18
4.4.1	Allgemeines	18
4.4.2	Verhältnis Anzahl Kontrollen - vermutete Verstösse.....	19
4.4.3	Zahl der vermuteten Verstösse.....	20
4.4.4	Verteilung der vermuteten Verstösse.....	21
4.5	Rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen	21
4.5.1	Rückmeldungen seitens der Spezialbehörden über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen.....	21
4.5.2	Sanktionen gemäss Art. 13 BGSA.....	23
4.6	Eingegangene Gebühren und Bussen	23
4.6.1	Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen.....	23
4.6.2	Bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) eingegangene Zuschläge gemäss Art. 14bis AHVG	24
5	Entwicklungen bei weiteren vom BGSA vorgesehenen Massnahmen	24
5.1	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	24
5.2	Verbesserter Informationsaustausch.....	24
5.3	Nationale Informations- und Sensibilisierungskampagne.....	24
6	Beurteilung der Ergebnisse und Ausblick.....	25
7	Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4.4.a:	Verteilung der vermuteten Verstösse	21
Abbildung 4.5.a:	Anteile der Rechtsgebiete nach rechtskräftigen Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4.2.a:	Anzahl eingesetzte Inspektoren pro Kanton	14
Tabelle 4.3.a:	Durchgeführte Kontrollen pro Kanton.....	16
Tabelle 4.3.b:	Durchgeführte Kontrollen nach Branchen.....	17
Tabelle 4.4.a:	Anteil der Kontrollen mit mindestens einem vermuteten Verstoss je Kanton..	19
Tabelle 4.4.b:	Anzahl vermutete Verstösse 2008/2009	20
Tabelle 4.5.a:	Anzahl Rückmeldungen der in den jeweiligen Gebieten zuständigen Behörden	22
Tabelle 4.5.b:	Anzahl Rückmeldungen der in den jeweiligen Gebieten zuständigen Behörden	22

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.10
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.101
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs- rechts; SR 830.1
AVE GAV	Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; SR 837.0
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; SR 822.41
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SR 642.11
EntsG	Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; SR 823.20
EO	Erwerb ersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
IV	Invalidenversicherung
NR	Nationalrat
PK	Paritätische Kommission
Pk	Personenkontrolle
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TPK	Tripartite Kommission
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20
VOSA	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; SR 822.411
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Umsetzung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Vollzugsjahr 2009, namentlich über die Vollzugstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Die Resultate des vorliegenden Berichts zeigen, dass die Bemühungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in den Kantonen gegenüber dem ersten Vollzugsjahr intensiviert wurden. Die Zahl der Inspektoren ist von 51,5 Vollzeitstellen auf 57,2 Stellen gestiegen. Kontrolliert wurden Arbeitgebende und Arbeitnehmende auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer-, Quellensteuerrecht.

Die Zahl der Kontrollen ist gegenüber dem Vorjahr von 9'264 auf 11'120, die Zahl kontrollierter Personen von 35'141 auf 38'352 gestiegen. Markant gesunken ist demgegenüber die Zahl der vermuteten Verstösse. Im Sozialversicherungsrecht verringerte sich die Zahl um 46%, im Ausländerrecht um 6% und im Quellensteuerrecht um 13%. Diese Abnahme insbesondere im Bereich des Sozialversicherungsrechts dürfte wohl eher auf Präzisierungen in der Berichterstattung seitens der Kantone und Anpassungen der Arbeitsweise der Kontrollorgane denn auf einen markanten Rückgang von Schwarzarbeit zurückzuführen sein. Da es sich bei der Berichterstattung 2009 erst um die zweite Berichterstattung zum Vollzug des BGSA handelt, lassen sich deren Ergebnisse ganz allgemein noch relativ schwer einordnen.

Das Kontrollorgan leitet Fälle, bei welchen es Verstösse vermutet, den Spezialbehörden weiter, welche bei Erhärtung des Verdachts administrative Massnahmen ergreifen und gegebenenfalls Sanktionen verhängen. Während die Kontrollorgane im Jahr 2008 relativ wenige Rückmeldungen der Spezialbehörden über getroffene Verwaltungsmassnahmen und verhängte Sanktionen erhielten, ist diese Zahl im Jahr 2009 erwartungsgemäss gestiegen, hält sich jedoch immer noch auf einem relativ tiefen Niveau.

Gemäss Auskunft der Kantone konnte die Zusammenarbeit des Kontrollorgans mit den Spezialbehörden weiter verbessert werden. Dennoch besteht in diesem Punkt noch weiteres Optimierungspotential. Dies zeigt sich unter anderem an der noch immer relativ geringen Zahl von Rückmeldungen seitens der Spezialbehörden. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit und Vernetzung wird in den Kantonen von den beteiligten Behörden angestrebt.

Mit Einführung des BGSA wurden neue Arten von Sanktionen bei schweren und wiederholten Verstössen gegen das Sozialversicherungs- und das Ausländerrecht eingeführt: Arbeitgeber können bis zu 5 Jahren vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschlossen werden oder es können ihnen Finanzhilfen gestrichen werden. Im Jahr 2009 wurden die ersten derartigen Sanktionen rechtskräftig.

Das vereinfachte Verfahren zur Abrechnung geringfügiger Löhne gegenüber den Sozialversicherungen wird immer reger genutzt. Die Zahl der Anmeldungen ist gegenüber dem Vorjahr von 12'615 auf 17'193 gestiegen.

Die Informations- und Sensibilisierungskampagne wurde während des ganzen Jahres 2009 weitergeführt und per Ende 2009 beendet. Gemäss dem Meinungsforschungsinstitut gfs, welches die Kampagne evaluierte, wurde das Ziel der Sensibilisierung und Information der Bevölkerung und der Arbeitgebenden erreicht, wobei insbesondere die Kernbotschaft im Bewusstsein der Adressaten verankert werden konnte.

Insgesamt zeigen die vorliegenden Resultate, dass die Kantone ihre Zusammenarbeit mit den Spezialbehörden im Jahr 2009 intensiviert haben und über zunehmende Praxis bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit verfügen. Die Kampagne leistete zudem einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung. Die im Jahr 2009 beim Vollzug des BGSA erzielten Fortschritte können daher als zufriedenstellend bewertet werden.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Wesentliche Anhaltspunkte für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane.

Der vorliegende Bericht informiert über den Stand der Kontrolltätigkeit durch die Kantone sowie die Entwicklungen der weiteren durch das BGSA eingeführten Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahre 2009.

Der Aufbau des Berichts gestaltet sich wie folgt: Ziff. 2 vermittelt zunächst einen kurzen Überblick über den Inhalt des BGSA und die bisher erfolgten Schritte bei der Umsetzung dieses Gesetzes. Ziff. 3 beschreibt die konkrete Organisation der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Ziff. 4 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein. Ziff. 5 ist den weiteren im BGSA vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gewidmet. Ziff. 6 enthält schliesslich eine Beurteilung der Ereignisse und einen Ausblick zum Vollzug des BGSA.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Berichts liegt beim gegenwärtigen Stand des Vollzugs des BGSA. Erläuterungen zum Gesetz wurden nur soweit für das Verständnis des Berichts unbedingt erforderlich in den Bericht aufgenommen. Weiterführende Informationen zur Entstehung und zum Inhalt des Gesetzes finden sich im ersten Bericht zum Vollzug des BGSA, dem Bericht 2008¹.

2 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

2.1 Übersicht

Das BGSA sieht folgende Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor:

- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für geringe Lohnvolumen,
- Einsetzung kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung von Schwarzarbeit,
- Zusammenarbeit von Behörden mit dem Kontrollorgan und verbesserter Informationsaustausch bestimmter Behörden untereinander,
- Einführung spezieller Sanktionen,
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

Im Weiteren wurde begleitend zur Einführung des BGSA in den Jahren 2008 und 2009 eine Informationskampagne geführt mit dem Ziel, die Bevölkerung und die Betriebe für die schädlichen Auswirkungen dieses Phänomens zu sensibilisieren.

2.2 Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Mit Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebern zur Verfügung, welche Löhne bis Fr. 20'520.- pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsumme bis Fr. 54'720.- abzurechnen haben. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren charakterisiert sich u.a. dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

¹ [Bericht über die Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008](#)

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere auch an private Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, welche parallel zum BGSA geändert wurde, müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen.

Nebst diesem vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringfügiger Löhne (z.B. CHEQUE-SERVICE, TOP COMBI).

2.3 Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einzurichten. Diese kontrollieren, ob Betriebe und Arbeitnehmer die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einhalten. Ergeben sich im Rahmen der Kontrollen Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoss gegen das Mehrwertsteuergesetz vorliegt, so teilt das kantonale Kontrollorgan seine Feststellungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit.

Die Kontrollorgane haben selbst keine Sanktionskompetenz. Ihre Aufgabe besteht vielmehr in der Abklärung des Sachverhalts. Ihre Feststellungen leiten sie den im spezifischen Fachgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend "Spezialbehörden", z.B. Migrationsamt, Ausgleichskasse oder Quellensteueramt) weiter. Diese führen soweit erforderlich weitere Abklärungen durch und treffen bei Bestätigung des Verdachts die im Gesetz vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und verhängen Sanktionen.

Fehlbaren Betrieben werden die durch die Schwarzarbeitskontrolle entstandenen Kosten auferlegt.

2.4 Verbesserter Informationsaustausch

Das BGSA sieht vor, dass diverse Behörden mit dem Kontrollorgan zusammenzuarbeiten und diesem Verdachtsmeldungen weiterzuleiten haben.

Sodann erweitert es den Informationsaustausch von Behörden untereinander. Den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Privaten am Schutz seiner Privatsphäre wird mit einer detaillierten, kaskadenartigen Regelung über den Informationsfluss Rechnung getragen.

2.5 Einführung spezieller Sanktionen

Mit dem BGSA wurde die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgeber, welche wegen schwerwiegender und wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahren vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder deren Finanzhilfen zu kürzen.

2.6 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane

Das BGSA sieht vor, dass sich der Bund an den Kosten der kantonalen Kontrollorgane hälftig zu beteiligen hat; dies unter Berücksichtigung der beim Kanton aufgrund der Kontrollen eingegangenen Gebühren und Bussen.

Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten weiteren Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren (SUVA, Ersatzkasse UVG, Zentralen Ausgleichsstelle der AHV in Genf (ZAS) und Fonds der Arbeitslosenversicherung), weiterzube-lasten.

3 Organisation des kantonalen Vollzugs

Die Kantone verfügen über eine relativ grosse Freiheit bei der Festlegung der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans. Das SECO hat zusammen mit dem Verband schweizerischer Arbeitsämter (VSAA) Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kontrollorgans ausgearbeitet². Im Weiteren wurden mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen über den Vollzug des BGSA abgeschlossen, in welchen unter anderem der Umfang der Kontrolltätigkeit geregelt wird.

Praktisch alle Kantone haben ihr Kontrollorgan im Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt. Vermehrt werden die Aufgaben nun bereichsspezifisch auch an paritätische Kommissionen delegiert, welche in ihrer Branche die Befolgung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM), namentlich die Einhaltung der Mindestlöhne kontrollieren.

Nachfolgend erscheint eine grobe Übersicht über die verschiedenen kantonalen Vollzugssysteme, wie sie dem SECO von den Kantonen gemeldet wurden.

3.1 Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist das Vollzugsorgan des BGSA für beide Halbkantone. Es nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen und tätigt die notwendigen Abklärungen mit weiteren involvierten Behörden. Kontrollen vor Ort werden oftmals direkt mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden setzten im Jahr 2009 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.2 Kanton Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Migrationsamt. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV) zum Teil koordinierte Schwarzarbeits- und FlaM-Kontrollen durch. Es finden ebenfalls gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2009 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.3 Kanton Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch, die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt im Kanton Bern der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen im beco ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegen nimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2009 333,3 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

² Die betreffenden Weisungen sind im Bericht 2008 in Anhang 7.1 wiedergegeben.

3.4 Kanton Basel-Landschaft

Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist das zuständige kantonale Kontrollorgan zur Durchführung der Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden. Die tripartite Kommission (TPK) FlaM des Kantons ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die unter anderem Risikobranchen bezeichnet, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung von Schwarzarbeit im Jahr 2009 250 Stellenprozente ein.

3.5 Kanton Basel-Stadt

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist das vom Kanton bezeichnete kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt. Zudem ist die Baustellenkontrolle Basel mittels Leistungsvereinbarung beauftragt worden, Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen. Es besteht ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Für die Verbesserung der Zusammenarbeit bei den Beteiligten Behörden findet zweimal jährlich eine Koordinations-sitzung statt, an der auch die Staatsanwaltschaft teilnimmt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2009 500 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.6 Kanton Freiburg

Die Abteilung Arbeitsmarkt des Service public de l'emploi (SPE) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Sektion gehört auch die Arbeitsinspektion an. Zudem führt sie die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektoren des SPE ein und andererseits Inspektoren im Bereich des Baugewerbes. So hat der Kanton im Jahr 2008 die Kontrolltätigkeit in den Branchen Baugewerbe (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) und industrielle Reinigung mittels Leistungsvereinbarung der paritätischen Kommission (PK) Baugewerbe übertragen. Diese führt allerdings nur die Kontrollen durch, während die Anzeigen einzig durch das kantonale Kontrollorgan erfolgen.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2009 300 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.7 Kanton Genf

Das Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) erfüllt in der Bekämpfung der Schwarzarbeit die Drehscheibenfunktion und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Es werden Synergien genutzt, die zwischen den drei Bereichen Arbeitsbedingungen, Migration und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bestehen. Das OCIRT hat dazu eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2009 730 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.8 Kanton Glarus

Das Inspektorat Schwarzarbeit ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil des kantonalen Arbeitsamtes. Es nimmt Verdachtsmeldungen auf von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2009 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.9 Kanton Graubünden

Das im Kanton Graubünden zuständige kantonale Kontrollorgan ist die Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der FlaM vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2009 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.10 Kanton Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich Surveillance du marché du travail, der dem Service des arts et métiers et du travail angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich Surveillance du marché du travail ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich FlaM.

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2009 60 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.11 Kanton Luzern

Das kantonale Kontrollorgan (KKO) ist im Kanton Luzern bei der Industrie- und Gewerbeaufsicht, einer Abteilung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das KKO sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert. Ein Teil der Kontrolltätigkeit wurde ausserdem an die Kontrollvereine FAIRCONTROL und PARIcontrol delegiert.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2009 220 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.12 Kanton Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Im Kanton Neuenburg kam es im Jahr 2009 zu organisatorischen Änderungen beim Vollzug des BGSA, so wurde das bisherige Kontrollorgan aus dem Service de l'emploi ausgegliedert und zu einer selbständigen Verwaltungseinheit umgebildet, welche nun nebst der Bekämpfung von Schwarzarbeit auch Fälle von Sozialhilfemissbrauch und Betrug gegenüber der Invalidenversicherung bearbeitet. Die Schwarzarbeitsinspektoren des Kantons Neuenburg haben gestützt auf die kantonale Strafprozessordnung den Status eines Kriminalpolizisten. Die Inspektoren führen in allen Branchen des Kantons Kontrollen durch, entweder punktuell oder gestützt auf eine Anzeige. Im Baugewerbe werden ausserdem paritätische Kontrollen durchgeführt (Inspektoren des service de l'emploi und Paritätischen Kommissionen), wozu eine Leistungsvereinbarung zwischen den beiden Akteuren abgeschlossen wurde.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2009 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.13 Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Bundesgesetz

über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) sowie das BGSA. Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch. Die Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV) koordinierte Schwarzarbeits- und FlaM-Kontrollen durch. Es finden ebenfalls gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2009 150 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.14 Kanton Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr. Die Kontrollen werden in der Regel auf konkrete Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu eine 24h-Hotline sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Der Kanton hat ausserdem Branchen definiert, die speziell beobachtet werden.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2009 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die TPK hat im Rahmen der FlaM eine beratende Funktion.

3.15 Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Ausländer / Gewerbe des Amtes für Wirtschaft ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden.

Der Kanton St. Gallen setzte im Jahr 2009 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Je nach Bedarf können bis zu 400 Stellenprozente für die Bekämpfung von Schwarzarbeit eingesetzt werden. Die TPK hat eine beratende Funktion.

3.16 Kanton Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA / Abteilung Arbeitsmarktkontrolle) als kantonales Kontrollorgan dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle bei der Umsetzung des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboten. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2009 190 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.17 Kanton Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort wurden im Jahr 2009 von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht durchgeführt. Die Kontrollen wurden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2009 110 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.18 Kanton Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin ist beim Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (USML) angesiedelt. Diese Stelle koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Die Kontrollen vor Ort führt das dazu beauftragte Arbeitsinspektorat (Ufficio dell'ispettorato del lavoro UIL) durch.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2009 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.19 Kanton Waadt

Im Kanton Waadt wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der SUVA, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine TPK den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektoren des Service de l'emploi Kontrollen durch, die ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der FlaM betraut sind.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2009 630 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.20 Kanton Wallis

Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse ist im Kanton Wallis das kantonale Kontrollorgan. Sie ist gleichzeitig für den Vollzug der FlaM zuständig. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie dem Verhören von der Schwarzarbeit verdächtigten Personen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoren. Im Kanton Wallis wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Diese kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2009 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

3.21 Kanton Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen ausführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

Der Kanton Zug wendete im Jahr 2009 total 925 Arbeitsstunden für die Bekämpfung der Schwarzarbeit auf, was 44 Stellenprozenten entspricht (100%: 2088 Arbeitsstunden).

3.22 Kanton Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Arbeitskontrollstelle Kanton Zürich (AKZ) sowie die Kontrollstelle für den Landes-GAV im Gastgewerbe führen im Auftrag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Kontrollen vor Ort durch. Das kantonale Kontrollorgan erteilt den Kontrollstellen Kontrollaufträge und organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch mit der Polizei. Die TPK für

arbeitsmarktliche Aufgaben hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2009 380 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

4.1 Übersicht

Die Ergebnisse der kantonalen Kontrolltätigkeit werden vorliegend anhand der folgenden Kriterien erläutert: Anzahl eingesetzte Inspektoren, Anzahl durchgeführte Kontrollen und Anzahl kontrollierte Personen, Anzahl vermutete Verstösse und Anzahl gestützt auf die Kontrolltätigkeit der Kontrollorgane durch die Spezialbehörden verhängte rechtskräftige Sanktionen.

4.2 Zahl der eingesetzten Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2009 total 57,2 Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Der Stellenetat stieg somit im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 Stellen³.

Tabelle 4.2.a: Anzahl eingesetzte Inspektoren pro Kanton

Kantone	Anzahl Inspektoren BGSA
AG	2.0
AR-AI	0.8
BE	3.3
BL	2.5
BS	5.0
FR	3.0
GE	7.3
GL	0.5
GR	1.0
JU	0.6
LU	2.2
NE	4.0
SG	1.0
SH	1.0
SO	1.9
TG	1.1
TI	4.0
UR/OW/NW/SZ	1.5
VD	6.3
VS	4.0
ZG	0.4
ZH	3.8
CH	57.2

³ Im Bericht 2008 sind knapp 60 Stellen erwähnt. Hierbei handelte es sich um die geschätzte Zahl der Stellen. Die effektive Zahl betrug 51,5 Stellen.

4.3 Anzahl Kontrollen und Anzahl kontrollierte Personen

4.3.1 Allgemeines

Die kantonale Kontrolltätigkeit wird gegenwärtig mit den Kriterien Anzahl durchgeführter Kontrollen und der Zahl kontrollierter Personen erfasst.

Als **Kontrolle** zählen folgende Fälle:

- Ausrücken des Kontrollorgans in einen Betrieb zur Durchführung von Kontrollen von mehreren oder auch nur einem Arbeitsverhältnis bzw. Person. Kontrollobjekt sind die Arbeitsverhältnisse im Betrieb, gezählt wird aber lediglich der Betriebsbesuch als Kontrolle.
- Die Kontrolle eines Betriebs auf die Einhaltung des Mehrwertsteuergesetzes. Werden in einem Betrieb zusätzlich Arbeitsverhältnisse kontrolliert, gilt dies als zwei Kontrollen (1 Kontrolle des Betriebs und 1 Kontrolle des/r Arbeitsverhältnisse/s).
- Eine Nachkontrolle des gleichen Betriebs gilt wiederum als eine neue Kontrolle.
- Die Kontrolle eines Arbeitnehmers auf die Einhaltung des Sozialversicherungsrechts (Fall der nicht gemeldeten Erwerbstätigkeit eines Bezügers von Leistungen) zählt als eine Kontrolle.
- Ebenfalls in dieser Spalte erfasst wird die Drehscheibenfunktion des Kontrollorgans: Meldungen anderer Behörden an das kantonale Kontrollorgan werden pro gemeldeten Fall als eine Kontrolle gezählt. Damit eine solche Kontrolle allerdings in der Statistik erfasst wird, muss auf Grund der von anderen Behörden entgegengenommenen Meldungen eine Kontrollaktivität des Kontrollorgans erfolgen. Die blosser Weiterleitung von Verdachtsfällen an die Spezialbehörden zählt somit nicht als Kontrolle.

Die **Anzahl kontrollierte Personen** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse/Personen. Wird in einem grossen Betrieb die gesamte Belegschaft kontrolliert, zählt jedes einzelne Arbeitsverhältnis als eine kontrollierte Person.

Der **Begriff der Kontrolle** bringt gegenwärtig noch **gewisse Interpretationsschwierigkeiten** mit sich, da er sich auf verschiedene Kontrollobjekte und -subjekte bezieht. Ab der Berichterstattung 2010 wird der gegenwärtige Kontrollbegriff geändert und zwischen Betriebs- und Personenkontrollen unterschieden, so dass ein Besuch in einem Betrieb immer als einzelne Kontrolle zählt.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Arbeitsaufwand je Kontrolle und je kontrolliertes Arbeitsverhältnis sehr stark variieren kann und von zahlreichen, teils auch kantonsspezifischen Gegebenheiten abhängt. Die Zahl der Kontrollen und Personenkontrollen lassen daher **keine unmittelbaren Schlüsse auf die Effizienz und die Leistungsfähigkeit der kantonalen Kontrollsysteme zu**.

4.3.2 Anzahl Kontrollen

Die Zahl der durchgeführten Kontrollen ist in fast allen Kantonen gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Gesamtschweizerisch erhöhte sich die Zahl von 9'264 auf 11'120 Kontrollen. Dies entspricht einer Zunahme von 1'856 Kontrollen bzw. 20%. Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 4.3.a.

Tabelle 4.3.a: Durchgeführte Kontrollen pro Kanton

	Anzahl Kontrollen 2008	Anzahl Pk 2008	Anzahl Kontrollen 2009	Anzahl Pk 2009	Veränderung Kontrollen	Veränderung Pk
AG*	457	827	511	799	12%	-3%
AR	15	39	55	64	267%	64%
AI	1	1	6	8	500%	700%
BL**	52	72	126	221	142%	207%
BS	506	1'396	648	3'937	28%	182%
BE	505	1'241	508	1'229	1%	-1%
FR	397	1'454	557	1'735	40%	19%
GE	494	11'863	727	7'984	47%	-33%
GL	14	44	34	88	143%	100%
GR	499	1'357	503	1'271	1%	-6%
JU	172	114	223	527	30%	362%
LU*	78	116	144	318	85%	174%
NE	515	2'629	465	2'200	-10%	-16%
SG	181	511	365	939	102%	84%
SH	248	117	257	204	4%	74%
SZ	242	314	266	355	10%	13%
SO	38	51	159	197	318%	286%
TG	165	277	207	314	25%	13%
TI	580	678	473	938	-18%	38%
UR - OW - NW	216	424	208	286	-4%	-33%
VD	1'458	7'704	1'691	9'529	16%	24%
VS***	341	1'215	463	1'690	36%	39%
ZG****	21	66	36	56	71%	-15%
ZH	2'069	2'631	2'488	3'463	20%	32%
CH	9'264	35'141	11'120	38'352	20%	9%

* Die Kantone Aargau und Luzern zählen einen Betriebsbesuch als eine Kontrolle, auch wenn gleichzeitige Überprüfungen im Ausländer-, Quellensteuer-, Sozialversicherungs- und Mehrwertsteuerrecht erfolgt sind.

** Beim Kanton Basel-Land beziehen sich die Kontrollzahlen auf die im Jahr 2009 abgeschlossenen Verfahren.

*** Im Kanton Wallis werden Kontrollen im Bereich des Mehrwertsteuerrechts nicht als zusätzliche Kontrollen gezählt.

**** Der Kanton Zug hat nur Kontrollen aufgeführt, die von den beteiligten Ämtern unter Koordination des Koordinationsorgans gemeinsam durchgeführt wurden. Kontrollen basierend auf einem einzigen Gesetzesbereich sind nicht aufgeführt.

4.3.3 Anzahl kontrollierte Personen

Wie sich aus Tabelle 4.3.a ergibt, ist auch die Zahl der kontrollierten Personen in zahlreichen Kantonen wesentlich gestiegen. Bei 13 Kantonen liegt die prozentmässige Steigerung bei 30 und mehr Prozent. Bei 7 Kantonen sogar bei 100 und mehr Prozent.

In absoluten Zahlen fällt vor allem die Steigerung der Personenkontrollen (Pk) in den Kantonen Basel-Stadt (Steigerung um 2'541 Pk), Waadt (Steigerung um 1'825 Pk), und Zürich (Steigerung um 832 Pk) ins Gewicht. Eine Verringerung um 3'879 Pk ergab sich im Kanton Genf, welcher im Vorjahr mit 11'863 Pk am meisten Pk von allen Kantonen durchführte und nun eine Zahl von 7'984 Pk ausweist. Diese Verringerung beeinflusst auch merklich den gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt 9%.

4.3.4 Anzahl durchgeführte Kontrollen nach Branchen

Bezüglich der Zahl durchgeführter Kontrollen nach Branchen ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 4.3.b: Durchgeführte Kontrollen nach Branchen

	Kontrollen 2008	Personen 2008	Kontrollen 2009	Personen 2009	Verände- rung Kontrollen	Verände- rung Personen
Landwirtschaft ohne Gartenbau	157	586	207	737	32%	26%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	220	762	298	1'214	35%	59%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	481	1'677	567	1'660	18%	-1%
Bauhauptgewerbe	1'137	3'728	1'063	2'523	-7%	-32%
Baunebengewerbe	2'538	3'956	3'102	5'541	22%	40%
Handel	1'010	3'283	1'349	4'906	34%	49%
Gastgewerbe	1'544	7'453	1'665	6'490	8%	-13%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	220	827	382	1'922	73%	132%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	242	1'231	373	1'638	54%	33%
Personalverleih	460	4'793	394	2'665	-14%	-44%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	44	199	38	131	-14%	-34%
Reinigungsgewerbe	287	3'423	325	4'504	13%	32%
Öffentliche Verwaltung	34	124	50	222	47%	79%
Unterrichtswesen	42	311	75	466	79%	50%
Gesundheits- und Sozialwesen	177	1'210	268	1'384	52%	14%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	244	1'002	242	1'016	-1%	1%
Erotikgewerbe*	51	79	124	280	144%	254%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	136	235	322	774	137%	229%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	240	262	275	279	15%	6%
Total	9'264	35'141	11'120	38'352	+20%	+9%

* Das Erotikgewerbe wird im Kanton Basel-Stadt durch eine spezielle Gruppe des Fahndungsdienstes der Kantonspolizei auf Schwarzarbeit kontrolliert. Auch der Kanton Zürich führt Schwarzarbeitskontrollen im Erotikbereich durch, die jedoch nicht in der Berichterstattung zum Vollzug des BGSA ausgewiesen werden, da sie in der Regel ausschliesslich durch die Polizei vorgenommen werden.

Der Schwerpunkt der Kontrollaktivität liegt somit bei folgenden Branchen:

Baunebengewerbe (3'102 Kontrollen, 5'541 Pk),
Gastgewerbe (1'665 Kontrollen, 6'490 Pk),
Handel (1'349 Kontrollen, 4'906 Pk),
Bauhauptgewerbe (1'063 Kontrollen, 2'523 Pk),
Reinigungsgewerbe (325 Kontrollen, 4'504 Pk),
Personalverleih (394 Kontrollen, 2'665 Pk).

Anzumerken ist, dass die Kantone die Kontrollstrategie und damit auch die Schwerpunkte ihrer Kontrolltätigkeit selbständig festlegen. Im Weiteren führen die Kantone im Gegensatz zum Bereich der FlaM keine systematische Arbeitsmarktbeobachtung durch. Die Kontrollzahlen in den verschiedenen Branchen bedeuten daher nicht, dass in den betreffenden Branchen tatsächlich sehr oft schwarz gearbeitet wird. Sie zeigen vielmehr auf, in welchen Branchen die Kantone Schwarzarbeit vermuten und in welchen Branchen sie die Bekämpfung von Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten.

4.4 Vermutete Verstösse

4.4.1 Allgemeines

Die Zahl der vermuteten Verstösse gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan nach Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hegt und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Das Kriterium des Weiterleitens wurde für das Jahr 2009 neu in die Begriffsdefinition aufgenommen, um den Begriff des vermuteten Verstosses zu objektivieren. Es führt zu einer Verengung des Begriffs.

Zwar steht bei Weiterleitung eines Falles oftmals noch nicht endgültig fest, ob ein Verstoß tatsächlich vorliegt. Die Zahlen geben jedoch Aufschluss auf den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der vermuteten Verstösse hängt davon ab, wie stark die Vermutungsbasis vor Weiterleitung eines Falles ist. Nimmt das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde, bevor es den Fall weiterleitet, so ist die Vermutungsbasis stärker, während der Verdacht ohne eine derartige Rücksprache noch relativ schwach ausgeprägt ist. Fälle, bei welchen die Vermutung nach Rücksprache mit der Spezialbehörde beseitigt wird, werden dieser erst gar nicht weitergeleitet. Entsprechend weisen Kantone, welche nach Durchführung von Kontrollen Rücksprache mit den Spezialbehörden treffen, tendenziell eine geringere Zahl vermuteter Verstösse aus als Kantone, welche den Fall ohne Rücksprache weiterleiten.

Da bei den Kontrollen in der Regel mehrere Aspekte des Kontrollgegenstandes geprüft werden (z.B. gleichzeitige Prüfung der Meldepflichten gemäss Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht), können sich bei einer Kontrolle oder einer kontrollierten Person gleichzeitig mehrere vermutete Verstösse ergeben.

4.4.2 Verhältnis Anzahl Kontrollen - vermutete Verstöße

Die Gegenüberstellung der Anzahl Kontrollen und der Zahl der Fälle, in welchen nach Durchführung einer Kontrolle mindestens ein Verstoss vermutete wurde, ergibt folgendes Bild:

Tabelle 4.4.a: Anteil der Kontrollen mit mindestens einem vermuteten Verstoss je Kanton

	Anzahl Kontrollen	Anzahl Kontrollen (Personen)	Anzahl Kontrollen mit mind. 1 vermuteten Verstoss	Anzahl kontrollierte Personen mit mind. 1 vermuteten Verstoss	Kontrollen auf Verdacht ⁴
AG	511	799	61	139	10%
AR	55	64	9	16	15%
AI	6	8	0	0	15%
BL	126	221	41	46	95%
BS	648	3'937	464	966	80%
BE	508	1'229	182	287	5%
FR	557	1'735	107	205	60%
GE	727	7'984	390	1'761	50%
GL	34	88	34	88	80%
GR	503	1'271	64	110	20%
JU	223	527	140	246	80%
LU	144	318	82	160	100%
NE	465	2'200	57	308	70%
SG	365	939	74	118	85%
SH	257	204	257	154	95%
SZ	266	355	98	98	35%
SO	159	197	63	74	90%
TG	207	314	45	85	25%
TI	473	938	356	391	100%
UR - OW - NW	208	286	61	61	30%
VD	1'691	9'529	437	-*	15%
VS	463	1'690	207	774	40%
ZG	36	56	36	56	100%
ZH**	2'488	3'463	1'717	1'880	3,7%
CH	11'120	38'352	4'982	8'023	-

* Zahl nicht verfügbar.

** Der Kanton Zürich erstattet Bericht nach der Begriffsdefinition 2008. Seine Angaben beziehen sich auf die Zahl der Fälle, in welchen der Kontrolleur anlässlich einer Kontrolle vor Ort Verdacht auf einen Verstoss geschöpft hat. In dieser Zahl sind auch Fälle enthalten, bei welchen sich ein Verdacht des Kontrolleurs nach Vornahme weiterer Abklärungen nicht erhärtet hat und welche den Spezialbehörden daher nicht weitergeleitet wurden.

Aus Tabelle 4.4.a ergibt sich, dass bei 4'982 Kontrollen sowie bei 8'023 kontrollierten Personen mindestens ein Verstoss vermutet wurde. Im Vorjahr lagen diese Werte noch bei 4'083 Kontrollen und 16'013 kontrollierten Personen. Die Zahl der Kontrollen, bei welchen mindestens ein Verstoss vermutet wurde, ist somit um 899 Kontrollen bzw. 22% gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

⁴ Die Spalte Kontrollen auf Verdacht ermöglicht es, das Verhältnis zwischen der Anzahl durchgeführter Kontrollen und Anzahl Kontrollen mit mindestens einem vermuteten Verstoss besser zu interpretieren. Je mehr Kontrollen auf Verdacht durchgeführt werden, desto höher liegt in der Regel auch die Zahl der vermuteten Verstöße. Die Prozentangaben beruhen auf Informationen der Kantone. Der Kanton Aargau führte zum Beispiel in 10% der Fälle eine Kontrolle auf einen vorbestehenden Verdacht hin durch, während er in den übrigen Fällen Spontankontrollen durchführte.

Demgegenüber sank die entsprechende Zahl bei den kontrollierten Personen um 7'990 Fälle bzw. 50%. Denkbar ist, dass diese Abnahme mit der Präzisierung des Begriffs des vermuteten Verstosses zusammenhängt. Im Weiteren könnte sie auch darauf zurückzuführen sein, dass die Kontrollorgane vermehrt Rücksprache bei den Spezialbehörden nehmen, bevor sie diesen den Fall weiterleiten. Dadurch können unbegründete Verdachtsfälle frühzeitig entdeckt werden. Schliesslich ist möglich, dass die Kantone im Jahr 2009 gegenüber 2008 mehr Stichprobenkontrollen, d.h. Kontrollen ohne einen vorbestehenden Verdacht durchgeführt haben. Aus diesen Gründen sowie aufgrund der geringen Erfahrungswerte mit dem Vollzug des BGSA kann aus den Resultaten der Berichterstattung 2009 nicht darauf geschlossen werden, dass die Schwarzarbeit gegenüber 2008 zurückgegangen ist.

4.4.3 Zahl der vermuteten Verstösse

Aus den Zahlen der vermuteten Verstösse in den Einzelbereichen des Kontrollgegenstandes ergibt sich, dass vor allem die Zahl vermuteter Verstösse im Sozialversicherungsrecht abgenommen hat. Die Abnahme beträgt in absoluten Zahlen 3'866 Pk bzw. 46%. Diese relativ grosse Veränderung dürfte vor allem auf eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und den Ausgleichskassen zurückzuführen sein, welche zur Folge hat, dass unbegründete Verdachtsfälle besser erkannt werden. Da die Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge erst nach Ablauf eines Beitragsjahres gegenüber den Sozialversicherungen abzurechnen haben, werden zudem gewisse Fälle erst weitergeleitet, wenn der Arbeitgeber die betreffende Frist nicht einhält.

Die Abnahme bei den vermuteten Verstössen im Sozialversicherungsrecht dürfte daher im Wesentlichen auf Änderungen bei der Abklärung und Weiterleitung von Verdachtsfällen zurückzuführen sein.

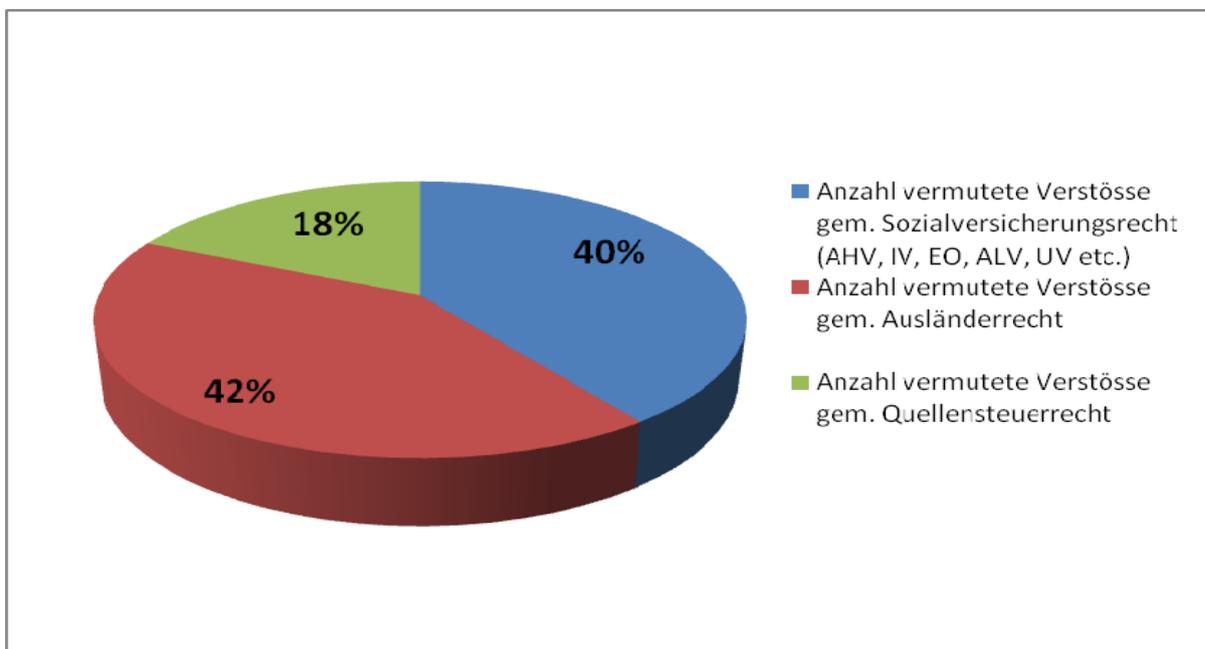
Tabelle 4.4.b: Anzahl vermutete Verstösse 2008/2009

Vermutete Verstösse	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht
2008	8373	5026	2262
2009	4507	4708	1969

4.4.4 Verteilung der vermuteten Verstösse

Für das Jahr 2009 ergibt sich folgende Verteilung der vermuteten Verstösse:

Abbildung 4.4.a: Verteilung der vermuteten Verstösse



Die Anteile betragen im Vorjahr 54% für das Sozialversicherungsrecht, 32% für das Ausländerrecht und 14% für das Quellensteuerrecht. Anteilsmässig hat somit eine Verlagerung von den Verstössen gegen das Sozialversicherungsrecht zu den Verstössen gegen das Ausländerrecht stattgefunden, wobei festzuhalten ist, dass auch die vermuteten Verstösse gegen das Ausländerrecht in absoluten Zahlen abgenommen haben.

4.5 Rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen

4.5.1 Rückmeldungen seitens der Spezialbehörden über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen

Wie in Ziff. 2.3 erwähnt, obliegt die endgültige Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Administrativmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen den jeweiligen Spezialbehörden. Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen und die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen analysiert.

Gemäss Tabelle 4.5.a wurden den Kontrollorganen im Jahr 2009 seitens der Ausgleichskassen 151, seitens der Unfallversicherung 70, seitens der ALV 103, seitens der Migrationsbehörden 1288 und seitens der Quellensteuerbehörden 121 rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen gemeldet. Rückmeldungen bezüglich Mehrwertsteuerverstösse liegen für das Jahr 2009 nicht vor. Die Zahl der Rückmeldungen ist somit gegenüber dem Vorjahr (AHV/IV/EO 93, UVG 45, ALV 93, Ausländerrecht 1078, Quellensteuerrecht 14) gestiegen. Die Quote der Rückmeldungen liegt derzeit bei 7% im Sozialversicherungsrecht, 27% im Ausländerrecht und 6% im Quellensteuerrecht (Tabelle 4.5.b).

Zu berücksichtigen ist, dass die Zusammenarbeit mit den Behörden in gewissen Kantonen noch nicht im gewünschten Ausmass funktioniert und den Kontrollorganen nicht alle rechtskräftigen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen gemeldet wurden. In vielen Kantonen wurden Arbeitsgruppen mit den Spezialbehörden eingesetzt, um die gemeinsame Zusammenarbeit noch zu verbessern.

Für das Sozialversicherungsrecht ist zudem anzumerken, dass die Ausgleichskassen im Anschluss an Meldungen der Kontrollorgane oftmals keine formellen Verfügungen erlassen, sondern die fehlbaren Betriebe informell zur Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen auffordern. Derartige Verwaltungshandlungen sind in der vorliegenden Statistik noch nicht erfasst. Seit 1. Januar 2010 wird auch die Zahl dieser Verwaltungshandlungen erhoben, so dass in der Berichterstattung 2010 über die Zahl dieser Verwaltungshandlungen informiert werden kann.

Die aufgrund der Kontrollorgane getroffenen Massnahmen der Spezialbehörden dürfte daher tatsächlich deutlich über den in diesem Bericht ausgewiesenen Zahl rechtskräftiger Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen liegen.

Tabelle 4.5.a: Anzahl Rückmeldungen der in den jeweiligen Gebieten zuständigen Behörden

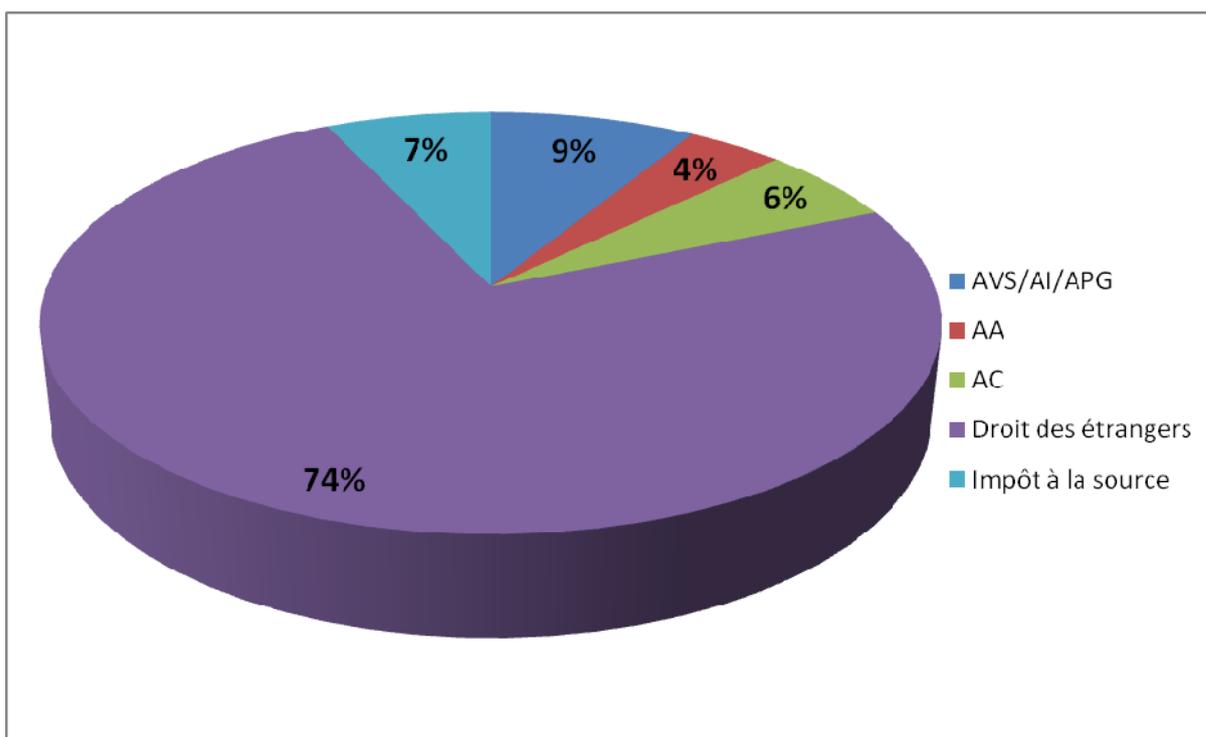
AHV/IV/EO	UVG	ALV	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht
151	70	103	1288	121

Tabelle 4.5.b: Anzahl Rückmeldungen der in den jeweiligen Gebieten zuständigen Behörden

Vermutete Verstösse, Rückmeldungen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht
Vermutete Verstösse	4507	4708	1969
Rückmeldungen	324	1288	121
CH	7%	27%	6%

Bei der Verteilung der Rückmeldungen nach Rechtsgebieten ergibt sich für das Jahr 2009 folgendes Bild:

Abbildung 4.5.a: Anteile der Rechtsgebiete nach rechtskräftigen Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen



Im Jahr 2008 stammten 82% der Rückmeldungen aus dem Ausländerrecht. Der Anteil der Rückmeldungen aus dem Ausländerrecht ist zwar auch im Jahr 2009 am grössten. Er ist allerdings auf 69% gesunken. Gestiegen sind die Anteile der Rückmeldungen seitens der Sozialversicherungsbehörden und der Quellensteuerbehörden (25% gegenüber 17%, 6% gegenüber 1%).

Der Grund für diesen Anstieg könnte darin bestehen, dass Verfahren des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts länger dauern als ausländerrechtliche Verfahren, bei welchen sich der Sachverhalt einfacher abklären lässt. Der Anstieg der Rückmeldungen im Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht lässt daher darauf schliessen, dass im Jahr 2009 zahlreiche sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Verfahren abgeschlossen werden konnten, welche im Jahr 2008 noch hängig waren.

4.5.2 Sanktionen gemäss Art. 13 BGSA

Wie in Ziff. 2.5 erwähnt, kann die zuständige kantonale Behörde einen Arbeitgeber, der wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung seiner Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden ist, bis zu fünf Jahren von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens ausschliessen, oder es können ihm Finanzhilfen gekürzt werden.

Während im Jahr 2008 noch keine derartigen Sanktionen ausgesprochen wurden, beträgt die Zahl im Jahr 2009 25 Sanktionen. Sämtliche Sanktionen ergingen im Kanton Genf. Im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen verfügte der Kanton Genf bereits vor 2008 über Erfahrungen bei der koordinierten Bekämpfung von Schwarzarbeit, was die rasche Verhängung von Sanktionen erleichtert hat. Es ist anzunehmen, dass in den nächsten Jahren entsprechende Verfahren gemäss Art. 13 BGSA auch in anderen Kantonen abgeschlossen werden.

4.6 Eingegangene Gebühren und Bussen

4.6.1 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Die Höhe der Einnahmen von Gebühren und Bussen ist im Verhältnis Bund - Kantone in Bezug auf die Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit von Relevanz, da sich der Bund nur an den durch diese Einnahmen nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Für das Berichtsjahr 2009 wurden dem SECO Einnahmen aus Bussen und Gebühren in folgender Höhe gemeldet: Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf Fr. 355'366. Der weitaus grösste Betrag ging hierbei beim Kanton Waadt ein, der Gebühreneingänge von Fr. 347'436 verzeichnete. Der Gesamtbetrag von Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf Fr. 269'144.–. Die höchsten Beträge gingen bei den Kantonen Genf (Fr. 115'256.–), Waadt (Fr. 55'300.–) und Schaffhausen (Fr. 53'160.–) ein.

Der Betrag der Gebühren bezieht sich auf die Weiterbelastung der Kontrollkosten an fehlbare Betriebe, während der Betrag der Bussen jene Bussen erfasst, welche durch die Spezialbehörden aufgrund der Kontrolltätigkeit des Kontrollorgans verhängt wurden.

Wie die obigen Ergebnissen zeigen, weisen die Kantone gegenwärtig sehr unterschiedliche Zahlen über Eingänge der Gebühren und Bussen aus. Dies hängt im Wesentlichen mit noch vorhandenen Schwierigkeiten der Kantone bei der Informationsbeschaffung zusammen. Aus diesem Grund wurde den Kantonen die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pauschale gewährt. Die Pauschale wurde bei 10% der Kontrollkosten festgesetzt. Ab 2010 werden sämtliche Kantone zum konkreten Nachweis der Einnahmen von Gebühren und Bussen wechseln.

4.6.2 Bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) eingegangene Zuschläge gemäss Art. 14bis AHVG

Gemäss Art. 14^{bis} AHVG können bei Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung im Sinne von Art. 87/88 AHVG seit Erlass des BGSA neu Zuschläge auf die Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Bei der ZAS ging im Jahr 2009 eine Gesamtsumme von Fr. 81'535.50 an Zuschlägen ein. 80% dieses Betrags werden dem Bund als Beitrag zur Finanzierung des Vollzugs des BGSA weitergeleitet.

5 Entwicklungen bei weiteren vom BGSA vorgesehenen Massnahmen

Nebst der Schaffung kantonaler Kontrollorgane sieht das BGSA weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor (Ziff. 2). Auf die Einführung spezieller Sanktionen und die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane wurde bereits in den Ziff. 4.5.2 eingegangen. Im der vorliegenden Ziffer werden die Entwicklungen im Bereich vereinfachtes Abrechnungsverfahren, Informationsaustausch sowie die Informationskampagne erläutert.

5.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Im Berichtsjahr haben sich gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 17'193 Arbeitgeber für das vereinfachte Abrechnungsverfahren angemeldet. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von 4'578 Arbeitgebern (2008: 12'615 Arbeitgeber). Dieses Verfahren wird somit immer reger genutzt.

Die Zunahme erklärt sich einerseits mit der Einführung der Regelung, wonach bei Anstellungen in Privathaushalten die Löhne bereits ab dem ersten Lohnfranken abzurechnen sind, andererseits mit der nationalen Sensibilisierungskampagne, welche auch die Anstellung von Haushaltshilfen thematisiert hat.

5.2 Verbessertes Informationsaustausch

Eine wichtiges Neuerung des BGSA bildet die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden.

Bei Erlass des BGSA galt es, die entsprechenden Bestimmungen auf stimmige Weise, d.h. insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgebots in den Gesamtkontext bereits bestehender Amtshilfebestimmungen einzufügen.

Im Verlaufe des Gesetzgebungsprozesses wurde der Informationsaustausch aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre gegenüber dem Entwurf eher restriktiv ausgestaltet. Im Weiteren wollte der Gesetzgeber den Aufwand für die Übermittlung von Informationen minimieren. Gleichzeitig wurde jedoch auch die allgemeine Zusammenarbeitsbestimmung, wonach zahlreiche im Gesetz ausdrücklich erwähnte Behörden mit dem Kontrollorgan zusammenzuarbeiten haben, im Gesetz belassen.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist für einen wirksamen Vollzug des BGSA unerlässlich, sei es für die Durchführung von Kontrollen, die Sanktionierung fehlbarer Betriebe und ganz allgemein für die Festlegung der Strategie bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

5.3 Nationale Informations- und Sensibilisierungskampagne

Die mit Inkrafttreten des BGSA gestartete zweijährige Informations- und Sensibilisierungskampagne wurde bis Ende 2009 geführt. Das Thema der Bekämpfung von Schwarzarbeit wurde in dieser Zeit auch sehr häufig von den Medien aufgegriffen.

Die Kampagne wurde Mitte 2009 durch das Meinungsforschungsinstitut gfs evaluiert.

Gemäss dieser Analyse wurde die Kampagne von 31% der befragten Einwohner und 44% der befragten Arbeitgebern wahrgenommen. Insbesondere die Kernbotschaft "Keine Schwarzarbeit. Das verdienen alle." konnte im Bewusstsein der Befragten sehr gut verankert werden.

Die Verfasser der Studie kommen zum Schluss, dass sich der gefühlsmässige Umgang mit dem Thema Schwarzarbeit verändert hat. Wurde das Thema bei einer ersten Erhebung im Jahr 2007 noch bagatellisiert, so wird 2009 häufiger mit Wut und Unverständnis auf Schwarzarbeit reagiert. Gerade auch die kollektiven Nachteile wie die Schwächung der Sozialversicherungen und Wettbewerbsnachteile rückten in den Vordergrund des Bewusstseins.

Gleichzeitig führt gfs aus, dass die zweijährige Informationskampagne noch nicht zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung geführt habe, dass dies jedoch eventuell mit einer Wiederholung in ein bis zwei Jahren erreicht werden könnte.

6 Beurteilung der Ergebnisse und Ausblick

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit wurde im Vergleich zum Vorjahr intensiviert. Dies zeigt sich sowohl aufgrund der Erhöhung der Stellenprozente bei den Schwarzarbeitsinspektoren als auch der gestiegenen Zahl von Kontrollen und kontrollierten Personen. Da verschiedene Kantone mit dem Bund eine weitere Aufstockung der Stellenprozente für das Jahr 2010 vereinbart haben, ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung im Jahr 2010 fortsetzen wird.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der vermuteten Verstösse namentlich im Sozialversicherungsrecht markant gesunken. Diese Abnahme dürfte wohl eher auf Präzisierungen der Berichterstattung seitens der Kantone und Anpassungen der Arbeitsweise der Kontrollorgane denn auf einen markanten Rückgang von Schwarzarbeit zurückzuführen sein.

Da es sich bei der Berichterstattung 2009 erst um die zweite Berichterstattung zum Vollzug des BGSA handelt, lassen sich deren Ergebnisse ganz allgemein noch relativ schwer einordnen.

Was die ausgesprochenen Sanktionen betrifft, so ist die Zahl der Rückmeldungen deutlich gestiegen, was darauf hindeutet, dass die Abstimmung des Kontrollorgans mit den Spezialbehörden immer besser funktioniert. Aufgrund dieser Entwicklung ist zu erwarten, dass die Zahl der Rückmeldungen im Jahr 2010 weiter steigen wird. Da die Ausgleichskassen dem Kontrollorgan ab 2010 auch über informelle Verwaltungsmassnahmen Meldung erstatten, ist im Weiteren davon auszugehen, dass gerade die Zahl von Rückmeldungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts zunehmen wird, so dass sich ab 2010 ein noch genaueres Bild über die tatsächlich aufgedeckte Zahl von Verstössen ergeben wird.

Die Informationskampagne hat dazu geführt, dass das Bewusstsein der Arbeitgeber und der Bevölkerung im Allgemeinen für die Problematik von Schwarzarbeit geschärft wurde. Ein Indikator für die Nachhaltigkeit der Wirkung der Kampagne dürfte künftig die Zahl der Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren bilden, welche im Jahr 2009 weiter zugenommen hat.

Insgesamt zeigen die vorliegenden Resultate, dass die Kantone ihre Zusammenarbeit mit den Spezialbehörden im Jahr 2009 intensiviert haben und über zunehmende Praxis bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit verfügen. Die Kampagne leistete zudem einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung. Die im Jahr 2009 erzielten Fortschritte beim Vollzug des BGSA können daher als zufriedenstellend bewertet werden.

7 Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formularen, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem VSAA ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Um ihrer Berichterstattungspflicht nachzukommen, hatten die Vollzugsorgane dem SECO bis zum 31. Januar 2010 die ausgefüllten Formulare einzureichen. Im Allgemeinen verlief die Berichterstattung reibungslos, was auch durch die Qualität der Daten ersichtlich wird. Jedoch hat die Rückmeldung der rechtskräftigen Entscheide und Urteile noch nicht in allen Kantonen zufriedenstellend funktioniert.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.